

**Beschluss:**

- Abschaffung des DRG-Systems, um es in enger Abstimmung mit der Bundes-SPD und den Sozialpartnern durch ein System aus Vorhaltepauschalen abzulösen,
- Bezahlung aller Krankenhausangestellten entsprechend des geltenden Tarifs in ihren jeweiligen Branchen oder vergleichbar,
- Ausgleichsfinanzierung der Betriebskosten durch das Land Brandenburg bei Bedarf,
- Erhöhung der Investitionspauschalen, um den realen Investitionsbedarf zu decken.

**Bezüge:**

1. Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG)
2. Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG)
3. Gesetz zur Entwicklung der Krankenhäuser im Land Brandenburg (BbgKHEG)
4. Verordnung zur Festsetzung der Investitionspauschale nach dem Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetz (Krankenhausinvestitionspauschalverordnung - BbgKHEGIPV)
5. Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Haushaltsplan des Jahres 2022
6. PRO Klinik Holding GmbH, Wirtschaftsplan des Jahres 2022
7. Land Brandenburg, Haushaltsplan 2022
8. Marburger Bund: Zukunft der Krankenversorgung aus ärztlicher Sicht. Positionspapier des Marburger Bundes, vom 17. September 2020

**Überweisen an**

ASG Brandenburg, Bundestagsfraktion, Landtagsfraktion

**Stellungnahme(n)**

**Votum der Landtagsfraktion: in Bearbeitung**

Die Idee des Antrages bzgl. der Bezahlung der Krankenhausangestellten entsprechend des gültigen Tarifs gilt es zu begrüßen. Beispielgebend können hier die Lohnzuwächse durch den Abschluss des kommunalen Klinikums Ernst-von-Bergmann in Potsdam sein. Das Beispiel zeigt aber auch, dass es gleichzeitig dabei nicht zu finanziellen Schwierigkeiten der Häuser kommen darf. Die anderen Punkte des Antrages befinden sich bereits im Prozess, wie das Beispiel des DRG-Systems zeigt, welches im Rahmen der aktuellen Bund-Länder-Abstimmungen zur Krankenhausreform des Bundes auf dem Prüfstand steht. Zu-künftig sollen laut der aktuellen Diskussion neben der fallabhängigen Vergütung nach DRG-Fallpauschalen (60 Prozent) für das Vorhalten von Personal, einer Notaufnahme oder notwendiger Medizintechnik feste Beträge (40 Prozent) fließen. So sollen die mit dem DRG-System verbundenen Fehlanreize minimiert und die Krankenhausversorgung wieder als Teil der Daseinsvorsorge sichergestellt werden. Die SPD-Landtagsfraktion hat sich zu den notwendigen Reformvorhaben mit dem Positionspapier „Gute Gesundheitsversorgung flächendeckend erhalten“ (April 2023) positioniert. Die Krankenhausfinanzierung erfolgt in der Bundesrepublik nach dem Prinzip der „dualen Finanzierung“. Die Betriebskosten der Krankenhäuser,

also alle Kosten, die für die Behandlung von Patientinnen und Patienten entstehen, werden von den Krankenkassen finanziert. Sie liegen also nicht im Verantwortungsbereich der Länder. Die Investitionskosten hingegen werden durch die Bundesländer finanziert. Im Punkt der Sicherung der Investitionspauschalen erfüllt das Land Brandenburg auch in dieser Legislaturperiode seine Aufgaben. Diese wurden mit dem Doppelhaushalt 2023/24 (110 Mio./Jahr) zum Erhalt der Brandenburger Krankenhausstandorte gesichert. Zusätzlich wurden zur Stärkung der Krankenhauslandschaft vonseiten der Koalition zur Verfügung gestellt: 82 Mio. € im Jahr 2022 aus dem Corona-Rettungsschirm, 95 Mio. € für jeweils 2023 und 2024 aus dem Brandenburg-Paket zur Bewältigung der Auswirkungen im Zusammenhang mit steigenden Energiekosten, einer hohen Inflation und insgesamt wirtschaftlichen schwierigen Lage infolge der Corona-Pandemie. Das Land Brandenburg erfüllt mit der Erhöhung der Investitionsmittel die allgemein als notwendig angesehene Investitionsquote von 8 Prozent. Das Land Brandenburg hat sich damit in die Spitzengruppe aller Bundesländer bei der Investitionsfinanzierung gestellt. Unabhängig davon muss in der kommenden Legislaturperiode die Höhe der notwendigen Investitionsmittel einer erneuten Überprüfung unterzogen werden.

#### **Votum der ASG:**

Der Antrag des OV-Tremnitz untergliedert sich in 4 inhaltliche Punkte (Spiegelstriche) zur Umstrukturierung der Krankenhausfinanzierung im Land Brandenburg.

#### **Zu Spiegelstrich 1:**

In den bisher veröffentlichten Eckpunkten zur Krankenhausreform findet sich als wesentlicher Bestandteil die Ablösung der bisherigen Finanzierung von stationären Krankenhausleistungen durch Fallpauschalen (DRG) durch die Einführung eines Systems von neu eingeführten

Vorhaltepauschalen plus einem reduzierten Finanzierungsanteil über neu (geringer) bewertete Fallpauschalen.

Über die verbleibende anteilige Finanzierung durch Fallpauschalen soll aus Sicht des Gesetzgebers einerseits ein fallzahlbezogener Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsanreiz für die Krankenhäuser gesetzt, andererseits jedoch dem Fehlanreiz, den eine reine Vorhaltefinanzierung haben könnte, entgegengewirkt werden.

Aus Sicht der ASG-Brandenburg führt die beabsichtigte Kombination aus Vorhaltefinanzierung und Fallpauschalen **nicht** zu den mit der Krankenhausreform verbundenen Zielstellungen, Bürokratie abzubauen und den „Hamsterradeffekt“, der u.a. durch die Fallpauschalen in den Kliniken zu den bekannten katastrophalen Auswirkungen geführt hat, entgegenzuwirken. Vielmehr bleibt der Leistungsdruck, den ein fallzahlbezogener Finanzierungsanteil mit sich bringt, insbesondere für die Berufsgruppen, die direkt in die Patientenversorgung eingebunden sind, weiterhin bestehen. Darüber hinaus bleibt auch die mit dem DRG-System verbundene Dokumentations- und Nachweisbürokratie, die wiederum im Wesentlichen durch die patientenversorgenden Berufsgruppen erbracht werden muss, auch bei einer Reduzierung des Gesamtanteils der DRG an den Erlösen weiterhin unverändert bestehen. Somit ist absehbar, dass zukünftig zusätzlich zu der hochkomplexen Abrechnung des DRG-Anteils, bisher nicht bekannte, aber vermutlich nicht weniger komplexe Regelungen zur Vorhaltefinanzierung zu erwarten sind. Eine Reduzierung der Bürokratie ist vor dem Hintergrund dieses mutlos anmutenden Festhaltens an den - wenn auch reduzierten Fallpauschalen -, nicht zu erwarten.

**Die ASG-Brandenburg unterstützt den Antrag des OV-Tremnitz zur Abschaffung des DRG-Systems und empfiehlt die Annahme in diesem Punkt.**

#### **Zu Spiegelstrich 2:**

Die Forderung des OV-Tremnitz, alle Krankenhausangestellten mindestens nach den in den jeweiligen Branchen geltenden Tarifen zu bezahlen entspricht der allgemein geltenden sozialdemokratischen Grundposition, die vor

dem Hintergrund der katastrophalen Auswirkungen des Fachkräftemangels in nahezu allen Einrichtungen des Gesundheitswesens, selbstverständlich auch dort umzusetzen ist.

**Die ASG-Brandenburg unterstützt diese Forderung des OV-Tremnitz und empfiehlt die Annahme in diesem Punkt.**

**Zu Spiegelstrich 3:**

Auf der Grundlage der dualen Krankenhausfinanzierung werden die Betriebskosten der Krankenhäuser durch die Krankenkassen finanziert, die Investitionskosten hingegen werden durch die Länder getragen. Auch die bevorstehende Krankenhausreform sieht hier keine grundsätzlichen Veränderungen vor. Das Land Brandenburg hat sowohl im Rahmen des Haushalts als auch über das Brandenburg-Paket erhebliche Mittel zur Finanzierung und Unterstützung der Krankenhäuser eingestellt und sich damit deutlich zu den Brandenburger Krankenhäusern bekannt. Die Forderung des OV-Tremnitz, bei Bedarf eine Ausgleichsfinanzierung der Betriebskosten durch das Land Brandenburg vorzunehmen, widerspricht den gesetzlichen Regelungen zur Krankenhausfinanzierung. Darüber hinaus sind die finanziellen Auswirkungen u.a. auch im Hinblick auf den unklaren Rechtsbegriff des „Bedarfs“ nicht absehbar.

**Die ASG-Brandenburg empfiehlt, die Forderung des OV-Tremnitz, bei Bedarf eine Ausgleichsfinanzierung der Betriebskosten durch das Land Brandenburg zu beschließen, abzulehnen.**

**Zu Spiegelstrich 4:**

Im Rahmen der dualen Krankenhaus-Finanzierung sind die Investitionskosten durch die Bundesländer zu leisten. Da diese ihren diesbzgl. Verpflichtungen in den vergangenen Jahren bei weitem nicht nachgekommen sind, ist ein massiver Investitionsstau zu verzeichnen, den die Krankenhäuser aus eigener Kraft nicht kompensieren können. Die Forderung des OV-Tremnitz, die Investitionspauschalen zu erhöhen, um den realen Investitionsbedarf zu decken, ist nachvollziehbar.

Allerdings wird aus Sicht der ASG-Brandenburg die grundlegende Problematik, nämlich die unzureichende Investitionsfinanzierung insgesamt, nicht durch eine Erhöhung der Investitionspauschalen behoben. Darüber hinaus werden die Investitionspauschalen in Brandenburg gemäß Krankenhausinvestitionspauschalverordnung (Bbg-KHEGIPV) vom 10. April

2013, zuletzt geändert am 13. Oktober 2021 im Umfang von 80% der insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu einem erheblichen Anteil auf der Grundlage von Leistungsparametern (im Wesentlichen aus dem DRG-System) berechnet.

**Die ASG-Brandenburg empfiehlt, die Forderung des OV-Tremnitz nach einer auskömmlichen Investitionsfinanzierung grundsätzlich zu unterstützen. Der Antrag, dies über eine Erhöhung der Investitionspauschalen zu erreichen, ist aus Sicht der ASG-Brandenburg in der vorliegenden Form, u.a. vor dem Hintergrund der derzeit geltenden o.g. Berechnungsgrundlagen und des sich daraus ergebenden Widerspruchs zu der unter Spiegelstrich 1 geforderten Abschaffung des DRG-Systems, jedoch abzulehnen.**